



Bundesagentur für Arbeit, Regensburger Straße 104 - 106, 90478  
Nürnberg

An alle anerkannten bzw. akkreditierten  
fachkundigen Stellen  
sowie die Deutsche Akkreditierungsstelle  
GmbH

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Mein Zeichen: 555  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Ernst  
Durchwahl: +49 911 179 3279  
Telefax: +49 911 179 1015  
E-Mail: Zentrale.MI22-  
Zertifizierung@arbeitsagentur.de  
Datum: 02. September 2013

## **Umschulungsbegleitende Hilfen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an betrieblichen Einzelumschulungen (ubH); Information für die fachkundigen Stellen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der anhaltend hohe Fachkräftebedarf in einigen Branchen macht es erforderlich, zusätzliche Potenziale für betriebliche Einzelumschulungen zu erschließen; so kann auch Geringqualifizierten die Chance auf eine dauerhafte berufliche Integration ermöglicht werden.

Bei betrieblichen Einzelumschulungen ist der Träger der Umschulung der Arbeitgeber. Anders als bei Gruppenumschulungen, bei denen nach § 2 Abs. 4 Nr. 6 AZAV davon auszugehen ist, dass Methoden zur Förderung der individuellen Entwicklungs-, Eingliederungs- und Lernprozesse im Rahmen der Maßnahmedurchführung angewandt werden, ist das Lehrgangskonzept (Ausbildungsrahmenplan) einer betrieblichen Einzelumschulung nicht explizit auf die Belange der Umzuschulenden abgestimmt. Dieser Besonderheit tragen die umschulungsbegleitenden Hilfen (ubH) Rechnung.

Die Bundesagentur hat hierzu eine Handlungsempfehlung für die Agenturen für Arbeit veröffentlicht. Diese finden Sie unter folgendem Pfad:

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) >> Veröffentlichungen >> Weisungen >> Bildung/Qualifizierung >> Handlungsempfehlungen/Geschäftsanweisungen (HEGA) 2013.

Bei umschulungsbegleitenden Hilfen (ubH) mit oder ohne Lernprozessbetreuung handelt es sich um Gruppenmaßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die eine Zulassung gem. §§ 179, 180 SGB III i.V.m. der AZAV durch eine FKS erfordern. Einzelfallzulassungen gem. § 177 Abs. 5 SGB III sollen bei ubH durch die Agenturen für Arbeit nicht vorgenommen werden.

Die ubH mit oder ohne Lernprozessbetreuung sind keine isoliert zu betrachtenden Maßnahmeangebote; sie kommen nur in Verbindung mit betrieblichen Einzelumschulungen zum Ein-

- 2 -

**Postanschrift**  
Bundesagentur für Arbeit  
Regensburger Straße 104 - 106  
90478 Nürnberg

**Bankverbindung**  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BLZ 76000000  
Kto.Nr. 76001617  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE5076000000076001617

**Öffnungszeiten**  
00000000000000000000000000000000

**Sie erreichen uns:**  
Haltestelle Scharrerstraße  
Straßenbahnlinie 6  
Haltestelle Meistersingerhalle  
Straßenbahnlinie 9,  
Buslinie 36, 55

**Internet:**  
[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

satz, wenn es für die jeweilige Teilnehmerin oder den jeweiligen Teilnehmer notwendig ist. Im Hinblick auf die Zulassungsfähigkeit derartiger ubH-Maßnahmen hat sich die BA mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) dahingehend abgestimmt, dass die betriebliche Einzelumschulung und die ubH-Maßnahme als Gesamtheit betrachtet werden können. Hinsichtlich der Beurteilung der Vermittlung berufsbezogener Inhalte greift der Zulassungsausschluss des § 180 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB III aufgrund dieser Gesamtbetrachtung somit nicht. Durch die Kombination der ubH-Maßnahme mit einer betrieblichen Einzelumschulung wird ein konkreter inhaltlicher Bezug der beiden Maßnahmen hergestellt. Es werden in der Gesamtheit der beiden Maßnahmen somit überwiegend berufsbezogene Inhalte i.S.d. § 180 Abs. 2 S. 1 SGB III vermittelt.

Träger, die bereits über zugelassene ubH, die nur Stützunterricht beinhalten, verfügen, können im Rahmen von Änderungszulassungen ihre Maßnahmeangebote um die Lernprozessbetreuung erweitern.

#### **Maßnahmeinhalte der ubH können sein:**

- Stützunterricht / Nachhilfeunterricht für die jeweiligen Berufsschulfächer
  - Aufbereitung des Berufsschulunterrichts, der durch die Verkürzung nicht abgedeckt ist
  - Nachbereitung des aktuellen Lernstoffes
  - Vorbereitung auf die Zwischen- und Abschlussprüfung
- Betreuung des Lernprozesses / Coaching in Form von
  - Unterstützung bei den Formalitäten im Umschulungsbetrieb
  - Kontakt und Austausch mit Ausbildern im Betrieb und in den Berufsschulen
  - Vermittlung von Lern- und Arbeitstechniken / Schlüsselqualifikationen
  - Stabilisierung des Durchhaltevermögens / Motivationsförderung
  - Krisenintervention / Aufarbeitung persönlicher oder schulischer Problemlagen
  - gezielte Prüfungsvorbereitung / Umgang mit Prüfungssituationen
  - vorbereitende Integrationsunterstützung / Bewerbungsberatung

#### **Teilnehmergruppengröße / Stundenumfang**

Aufgrund der besonderen Lernbedingungen sowie der Lernprozessbetreuung, ist davon auszugehen, dass eine adäquate Schulung in kleineren Gruppen bzw. Kleinstgruppen erfolgen wird. Die wöchentliche Stundenzahl ist abhängig von den Bedarfen der Teilnehmenden und somit individuell festzulegen. Es empfiehlt sich jedoch – wegen der parallelen Teilnahme an der betrieblichen Einzelumschulung – höchstens bis zu sieben Stunden wöchentlich für die ubH vorzusehen

#### **DKZ gem. KIdB 2010 / Eintrag in die Monatliche Meldeliste (MML) / B-DKS**

Diese ubH-Maßnahmen lassen sich keiner DKZ gem. KIdB 2010 und keiner Systematikposition in der aktuellen B-DKS-Tabelle für FbW zuordnen. Wegen der fehlenden Entsprechung in der KIdB 2010 wurde für die ubH-Maßnahmen die DKZ 01302-101 festgelegt. Diese dient den Agenturen für Arbeit zur Eingabe der Daten in die BA-interne Maßnahmedatenbank COSACH und den FKS für die Eintragung in die MML (rückwirkende Änderungen der MML sind nicht erforderlich).

Die fachkundigen Stellen werden gebeten, den Eintrag in die MML wie folgt vorzunehmen:

- Bildungsziel: ubH mit Lernprozessbetreuung oder  
ubH (nur Stützunterricht)

- Systematikposition: 01302

Auf Grund der neuen Ausgestaltungsmöglichkeiten von ubH-Maßnahmen mit und ohne Lernprozessbegleitung konnte bisher kein Bundesdurchschnittskostensatz (B-DKS) ermittelt werden. Im Hinblick auf die Kostenzustimmung gem. § 180 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB III gilt daher bisher der Wert für Bildungsziele, die nicht zugeordnet werden können (\*\* \* 1 oder 2 = 6,04 Euro). Auf Grund der Besonderheiten dieser ubH-Maßnahmen wird ab sofort der bisherige Wert von 6,04 Euro auf 10,00 Euro - ausschließlich für die ubH-Maßnahmen mit oder ohne Lernprozessbetreuung - angehoben. Hierin sind die Unterrichtskosten des Stützunterrichts und die Betreuungskosten pro Teilnehmer komplett inbegriffen. Sofern dieser Wert von 10,00 Euro überschritten wird, z.B. wegen sehr kleiner Gruppengröße, besonderem Betreuungsaufwand und/oder besonderen personellen bzw. technischen Aufwänden, unterliegen die ubH-Maßnahmen – wie andere Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung – der Kostenzustimmung durch die BA und sind daher dem Team Kostenzustimmung in der Agentur für Arbeit Halle vorzulegen ([Halle.042-OS@arbeitsagentur.de](mailto:Halle.042-OS@arbeitsagentur.de)).

Die neue DKZ ermöglicht auch, dass 2014 ein B-DKS für ubH-Maßnahmen ermittelt werden kann.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Michel  
Senior Experte  
Förderung, Qualifizierung, ESF/EGF – MI 22  
Markt und Integration